## hausverwaltung hans-joachim feuchter

dienstleistung für haus- und vermögensverwaltung

hausverwaltung feuchter • weststraße 19 • 74906 bad rappenau • phone: 0 72 64/80 56 85 • fax: 0 72 64/80 86 98 • mail: info@hausverwaltung-feuchter.de • http://www.hausverwaltung-feuchter.de

#### **NOVELLE DER TRINKWASSERVERORDNUNG**

#### Zeitschiene

Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist neu gefasst und am 11.5.2011 im Bundesgesetzblatt (BGBl v. 11.5.2011 S. 748) verkündet worden. Die Novelle tritt damit am 1.11.2011 in Kraft.

### Hauptanliegen

Eines der Hauptanliegen der novellierten Trinkwasserverordnung ist die Bekämpfung von Legionellen, die weltweit in Oberflächengewässern und in geringer Anzahl auch im Grundwasser vorkommen. Diese Stäbchenbakterien können sich in Warmwasserbereitungsanlagen von Gebäuden bei Temperaturen zwischen 30 und 45 Grad optimal vermehren. Steht Warmwasser längere Zeit in Rohrleitungen, besteht die Gefahr krankheitserregender Keimbildung. Dadurch kann die Legionärskrankheit ausgelöst werden, die bei den Gesundheitsämtern meldepflichtig ist.

#### **Neue Anzeige- und Prüfpflichten**

## **Achtung**

## Neue Pflichten für Vermieter und Wohnungseigentümer

Um das Risiko von Erkrankungen der Mieter zu minimieren, werden in der novellierten Trinkwasserverordnung neue Anzeige- und Prüfpflichten für Vermieter von Mehrfamilienhäusern und Eigentümern von Eigentumswohnanlagen mit vermieteten Wohneinheiten begründet.

Um einen Überblick über den Bestand an zentralen Warmwasserbereitungsanlagen in Mehrfamilienhäusern zu bekommen, ist nach § 13 Abs. 5 TrinkwV unmittelbar nach Inkrafttreten der novellierten Trinkwasserverordnung eine Bestandsanzeige des Hauseigentümers an das örtlich zuständige Gesundheitsamt vorgeschrieben.

# Wasserproben

Weiterhin müssen die Warmwasserbereitungsanlagen nach § 14 Abs. 3 TrinkwV jährlich an mehreren repräsentativen Probenahmestellen auf Legionellen untersucht werden. Welche Labors zur Durchführung solcher Untersuchungen berechtigt sind, kann einer Liste entnommen werden, die von den zuständigen obersten Landesbehörden bekannt gemacht wird.

Werden die in der novellierten Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwerte oder Mindestanforderungen nicht eingehalten, verlangt § 16 TrinkwV eine unverzügliche Anzeige beim Gesundheitsamt.

## Informationspflicht gegenüber dem Mieter

# **Achtung**

### Informationspflichten gegenüber dem Mieter

Schließlich müssen die Mieter nach § 21 TrinkwV jährlich über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers auf der Grundlage der jährlichen Untersuchungen schriftlich oder mittels eines Aushangs informiert werden. Neu ist in diesem Zusammenhang, dass ab dem 1.12.2013 die Mieter auch darüber informiert werden müssen, ob in der Trinkwasserverteilungsanlage eines Mehrfamilienhauses noch Bleileitungen vorhanden sind.

Die Vermieter von Mehrfamilienhäusern und die Eigentümer und Verwalter von Eigentumswohnanlagen mit vermieteten Wohneinheiten sind aufgefordert, sich auf die neuen Anzeige- und Prüfpflichten einzustellen und diese ernst zu nehmen. Denn die Verantwortung des Wasserwerks für die Qualität des gelieferten Trinkwassers endet bei dem Übergabepunkt des Hausanschlusses. Das ist in der Regel der Wasserzähler. Ab diesem Punkt sind die Hauseigentümer für die Wasserqualität bis zum letzten Zapfhahn verantwortlich.

### TRINKWASSERVERORDNUNG - BUNDESRAT BILLIGT NOVELLE MIT ÄNDERUNGEN

## **Begriff**

Am 12.10.2012 hat der Bundesrat einer erneuten Novellierung der Trinkwasserverordnung zugestimmt, allerdings mit einigen Änderungen gegenüber dem Entwurf des Bundesministeriums für Gesundheit. Nun muss die Bundesregierung entscheiden, ob sie die Vorschläge der Länderkammer akzeptiert.

Am 1.11.2011 ist die Novelle zur Trinkwasserverordnung in Kraft getreten. Demnach sind die Eigentümer von Mehrfamilienhäusern verpflichtet, jährlich Proben an zentralen Wasserboilern mit mehr als 400 Litern Fassungsvermögen und an speziell festgelegten Entnahmestellen zu entnehmen. Darüber hinaus müssen sie die Proben von akkreditierten Speziallabors auf Legionellen untersuchen lassen. Für die Erstbeprobung sieht die Verordnung eine Frist bis zum 31.10.2012 vor.

Kern der Neuregelung ist eine Verlängerung der Frist für die erste Legionellenprüfung um 14 Monate bis zum 31.12.2013 sowie eine Verlängerung des Prüfungsintervalls von einem auf drei Jahre.

Die für Vermieter und Verwalter wichtigsten geplanten Änderungen sind:

- Die Frist für die erste Legionellenprüfung soll vom 31.10.2012 um 14 Monate auf den 31.12.2013 verlängert werden, da zunächst die Untersuchungs- und Meldekapazitäten der Untersuchungsstellen und zuständigen Behörden erweitert werden müssen. Diese Fristverlängerung soll rückwirkend gelten, für den Fall, dass die Änderung nicht mehr rechtzeitig bis Ende Oktober 2012 in Kraft tritt.
- Die Untersuchungsintervalle für Anlagen, aus denen im Rahmen einer gewerblichen, aber nicht öffentlichen Tätigkeit Trinkwasser abgegeben wird, sollen von einem auf drei Jahre verlängert werden. Dies betrifft u. a. Vermieter von Wohnungen. Für öffentliche Anlagen (z. B. in Fitnessstudios) soll die jährliche Frist bestehen bleiben, allerdings soll hier künftig eine Fristverlängerung möglich sein. Für Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen soll der einjährige Intervall obligatorisch bleiben.
- Die Untersuchungsergebnisse sollen dem Gesundheitsamt nicht mehr in jedem Fall, sondern nur noch auf Verlangen vorgelegt werden müssen.
- Die Bereitstellung von Trinkwasser im Rahmen einer Vermietung wird ausdrücklich als ein Fall der "gewerblichen Tätigkeit" im Sinne der Verordnung genannt.
- Der Begriff der "Großanlage zur Trinkwassererwärmung", der bislang über die anerkannten Regeln der Technik definiert wurde, soll in der Verordnung selbst definiert werden. Demnach ist eine "Großanlage zur Trinkwassererwärmung" eine Anlage mit a) Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder b) einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle. Der Inhalt einer Zirkulationsleitung soll dabei unberücksichtigt bleiben. Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.
- Die Pflicht, bestehende Großanlagen der Trinkwassererwärmung dem Gesundheitsamt anzuzeigen, soll entfallen.

Die Bundesratsausschüsse für Gesundheit, für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, für Finanzen und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit haben die Empfehlung ausgesprochen, dem Verordnungsentwurf mit einigen Änderungen zuzustimmen.